



Regelung der Arbeitspflicht

Nach § 5, Absatz 2, unserer Vereinssatzung hat ein Clubmitglied den Übergang von der passiven in die aktive Mitgliedschaft dem Verein schriftlich anzuzeigen. Damit sich unsere Clubmitglieder nicht schon im Voraus festlegen müssen oder eine Veränderung schriftlich dem Vorstand anzuzeigen haben, wird die Unterscheidung der aktiven von der passiven Mitgliedschaft durch den § 6, Absatz 7, unserer Vereinssatzung geregelt.

Eine passive Mitgliedschaft haben Clubmitglieder, die weder am Trainingsbetrieb noch an der Medenrunde teilnehmen und pro Kalenderjahr maximal 3 Spielstunden erreichen. Sie zahlen nur den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Eine aktive Mitgliedschaft haben alle Clubmitglieder, die am Trainingsbetrieb oder an der Medenrunde teilnehmen und die Anzahl von 4 Spielstunden pro Kalenderjahr erreichen. Sie zahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag und unterliegen der Arbeitspflicht, sobald sie vor dem 01.01. eines Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, d.h. ab dem Jahr, in dem sie U18 spielen müssen. Ersatzweise wird ein Unkostenbeitrag je nicht geleistete Arbeitsstunde anhand nachfolgender Tabellenübersicht erhoben. Liegt der ständige Wohnsitz eines Vollmitgliedes mehr als 50 Kilometer von unserer Tennisanlage entfernt, halbieren sich die zu leistenden Arbeitsstunden.

Gastspieler (Voraussetzung ist eine bestehende Mitgliedschaft im Heimverein)

Gastspieler, die über die Medenspiele hinaus auch am Mannschaftstraining teilnehmen, Platzstunden reservieren/belegen und an Vereinsturnieren teilnehmen möchten, unterliegen der Arbeitspflicht.

Gastspieler, die **ausschließlich** nur die Medenspiele bestreiten (Keine Trainingsbeteiligung. Keine kostenfreie Platzbelegung. Keine Turnierteilnahmen) sind von der Arbeitspflicht befreit.

Die Anzahl der Arbeitsstunden, maximal 10 Stunden laut Satzung und die Höhe des Unkostenbeitrages, werden vom Vorstand festgelegt.

Übersicht der zu leistenden Arbeitsstunden

Altersgruppen	Spielstunden	Arbeitsstd.	Spielstunden	Arbeitsstd.	Stundensatz
Gastspieler ≤ 16 Jahre				4	7,50 €
Gastspieler ≥ 17 Jahre				4	15,00 €
Mitglieder ≤ 16 Jahre	4 bis 6	4	ab 7	8	7,50 €
Mitglieder ≥ 17 bis 65 Jahre	4 bis 6	4	ab 7	8	15,00 €
Mitglieder ≥ 66 Jahre	4 bis 6	4	ab 7	8	7,50 €
Ständiger Wohnsitz > 50 Km ≤ 16 Jahre	4 bis 6	2	ab 7	4	7,50 €
Ständiger Wohnsitz > 50 Km ≥ 17 Jahre	4 bis 6	2	ab 7	4	15,00 €

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit dem aktuellen Stundensatz multipliziert und vom Beitragskonto abgebucht.

Hinweis: Die Liste der jährlichen Spielstunden wird vom 2. Vorsitzenden geführt. Geleistete Arbeitsstunden werden durch ein Vorstandsmitglied im Arbeitsbuch eingetragen und am Jahresende mit den Spielstunden abgeglichen.

Anrechnung von Arbeitsstunden

A:) Folgende Tätigkeiten werden als Arbeitsstunden angerechnet.

1. Frühjahrsinstandsetzungsarbeiten.
2. Reinigung, Renovierung und Instandhaltungsarbeiten am Clubheim.
3. Pflege und Instandhaltungsarbeiten der Tennisanlage (Tennisplätze und Grundstück).
4. Pflege und Instandhaltungsarbeiten der Arbeitsgeräte.
5. Platzeinwinterungsarbeiten.
1. Kuchenspenden für Vereinsfeste.
6. Helferdienste zu Vereinsveranstaltungen, welche von den „Beisitzern Veranstaltungen“ eingeteilt wurden.
7. Die Fahrt/en eines Mitgliedes für Jugendmannschaften zu Auswärtsspielen.

B:) Folgende Tätigkeiten fallen nicht unter anzurechnende Arbeitszeiten.

1. Tätigkeit als Vorstandsmitglied.
2. Reinigungsarbeiten nach einem Medenspiel.

C:) Arbeitsstundenübertragung und Vertretung.

1. Clubmitglieder, die ihre eigenen zu leistenden Arbeitsstunden im jeweiligen Jahr bereits vollständig erbracht haben ist es erlaubt, **nach vorheriger Ankündigung** weitere Arbeitsstunden für andere Clubmitglieder auszuführen.
Eine Übertragung von Mehrstunden im Nachhinein wird nicht gestattet.
2. Auch Nichtmitglieder (Familienangehörige, Freunde und Bekannte) dürfen die Arbeitsstunden für Clubmitglieder ausführen.

D:) Besondere Härtefälle.

In BESONDEREN Härtefällen kann die Vorstandschaft über Einzelentscheidungen abstimmen.

Fall 1: Ein Mitglied hat aufgrund seiner Spielstunden insgesamt 8 Arbeitsstunden zu leisten.

Es werden vom Mitglied jedoch nur 4 Arbeitsstunden im selben Jahr geleistet.

Zusätzlich hat sich das Mitglied jedoch regelmäßig an Tätigkeiten, die unter Punkt B fallen, beteiligt.

Fall 2: Ein Mitglied hatte in einem Jahr mehr als 12 Arbeitsstunden geleistet. Im Folgejahr fallen aufgrund seiner Spielstunden 8 Arbeitsstunden an. Das Mitglied hat im Folgejahr erst einen Teil der Arbeitsstunden geleistet und erleidet eine schwere und lange anhaltende Erkrankung, welche es dem Mitglied unmöglich macht weitere Arbeitsstunden zu leisten.

In solchen Härtefällen kann auf den Unkostenbeitrag durch Vorstandsbeschluss verzichtet werden.